

# **TSV "Jahn" Hemeln e.V.**

**von 1908**



## **Satzung**



# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	1
§ 4	Rechtsgrundlage	2
§ 5	Gliederung des Vereins	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft ( Ordentliche Mitglieder )	2
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 8	Ausschluß eines Mitgliedes	3
§ 9	Ehrungen ( <i>Ehrungsordnung</i> )	3
 <b><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></b>		
§ 10	Rechte der Mitglieder	4
§ 11	Pflichten der Mitglieder	4
§ 12	Organe des Vereins	5
 <b><u>Mitgliederversammlung</u></b>		
§ 13	Zusammentreten und Vorsitz	6
§ 14	Aufgaben	6
§ 15	Tagesordnung	7
§ 16	Vereinsvorstand	7
 <b><u>Pflichten und Rechte des Vorstandes</u></b>		
§ 17	1. Aufgaben des Gesamtvorstandes	8
	2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	8 - 9
§ 18	Die Spartenleiter	9
§ 19	Der Ehrenrat	9
§ 20	Aufgaben des Ehrenrates	9- 10
§ 21	Kassenprüfer	10
 <b><u>Allgemeine Schlußbestimmungen</u></b>		
§ 22	Verfahren der Beschlußfassung aller Organe ( Geschäftsordnung )	11
§ 23	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	11
§ 24	Vermögen des Vereins	11
§ 25	Geschäftsjahr	12

# Satzung

## Redaktioneller Hinweis:

*Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen.*

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

***Turn- und Sportverein „Jahn“ Hemeln e.V.***

und hat seinen Sitz in Hemeln.

Er ist entstanden aus 12 Mitgliedern.

Die Gründung erfolgte im Juni 1908.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hann.Münden eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die Pflege der Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 4

### Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## § 5

### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Sparte kann sich in Untersparten gliedern:

- a).. Kinder / Schüler ;
- b).. Jugendliche ;
- c).. Senioren.

Jeder Sparte stehen ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft ( *Ordentliche Mitglieder* )

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch ihre Unterschrift dazu bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Vorstand hat über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird diese abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der dann endgültig entscheidet.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a).. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendermonats;
- b).. durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und/oder des Ehrenrates
- c).. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Buchstabe a) und b) bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 8

### Ausschluß eines Mitgliedes

Die Ausschließung eines Mitgliedes ( § 7 b ) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a).. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b).. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c).. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt und damit dem Ansehen des Vereins maßgeblich Schaden zufügt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

## § 9

### Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung, die die Ehrung von Vereinsmitgliedern und Förderern des Vereins regelt.

Diese sowie Änderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

## ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

### § 10

#### *Rechte der Mitglieder*

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a).. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt; ferner können die Erziehungsberechtigten für Mitglieder unter 16 Jahren gemäß BGB, 1627 ff, das aktive Stimmrecht wahrnehmen.
- b).. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c).. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d).. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 11

#### *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a).. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b).. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c).. die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d).. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- e).. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen - ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat - bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

*Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a).. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b).. der Vorstand,
- c).. die Spartenleiter,
- d).. der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung des Ehrenamtes findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

# ***Mitgliederversammlung***

## § 13

### *Zusammentreten und Vorsitz*

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder gemäß § 10 Buchstabe a).

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Besondere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. In besonderen Eilfällen und mit entsprechender Begründung kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

## § 14

### *Aufgaben*

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a).. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b).. Bestätigung der zwei Jugendsprecher
- c).. Bestätigung der Spartenleiter
- d).. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und ihrer Vertreter
- e).. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- f).. Wahl von Mitgliedern in Fachausschüsse
- g).. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- h).. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- i).. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung



## § 15

### Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a).. Feststellen der Stimmberechtigten
- b).. Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c).. Beschlußfassung über die Entlastung
- d).. Neuwahlen
- e).. Anträge.

## § 16

### Vereinsvorstand

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der zwei Jugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

#### **1. dem geschäftsführenden Vorstand:**

- a).. dem 1. Vorsitzenden
- b).. den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c).. dem Kassenwart
- d).. dem Schriftführer und Pressewart

und

#### **2. den restlichen Vorstandsmitgliedern:**

- e).. dem Jugendwart
- f).. dem Gerätewart
- g).. den zwei Jugendsprechern

#### **3. Im Bedarfsfall aus dem erweiterten Vorstand:**

Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Spartenleitern. Jede Sparte ist mit 1 Stimme voll stimmberechtigt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gemäß Ziffer 1 der geschäftsführende Vorstand.

Je zwei von ihnen, darunter einer der Vorsitzenden, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

# ***Pflichten und Rechte des Vorstandes***

## § 17

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Ehrungsordnung und anderer evtl. erlassener Ordnungen, sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a).. Der *1. Vorsitzende* regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe - außer dem Ehrenrat -.  
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.  
Er hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.
- b).. Die *zwei Stellvertretenden Vorsitzenden* vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c).. Der *Kassenwart* verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.  
Alle Zahlungen über DM 100,-- / EUR 50,-- dürfen nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Beträge über DM 100,-- / 50,-- EUR müssen vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein.
- d).. Der *Schriftführer* und *Pressewart* erledigt den gesamten spartenübergreifenden Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.  
Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat das Protokoll der vorangegangenen JHV in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.  
Ferner obliegen ihm die Berichterstattung an die Presse, die Abfassung von Bekanntmachungen und die entsprechenden Veröffentlichungen, die den Gesamtverein betreffen.
- e).. Der *Jugendwart* hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Spartenleitern Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

- f).. Der *Gerätewart* hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- g).. Die zwei *Jugendsprecher* nehmen innerhalb des Vorstandes die Interessen der weiblichen und männlichen Vereinsjugendlichen und -schüler wahr.  
Sie können nach Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche organisieren und durchführen.  
Sie werden von allen Schülern und Jugendlichen, gleich welcher Vereinssparte diese angehören, für die Dauer von einem Jahr gewählt. Je ein Jugendsprecher sollte weiblichen bzw. männlichen Geschlechts sein. Das Lebensalter sollte nicht höher als 20 Jahre sein.

## § 18

### Die Spartenleiter

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und hier für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Sportbetrieb zu sorgen;  
die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.  
Sie werden von den jeweiligen Spartenmitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt.  
Sie können eigenverantwortlich Schriftverkehr mit Verbandsorganisationen, der Presse u.a. führen, soweit der Inhalt dieser Schreiben nur die Belange der von Ihnen geführten Sparte betreffen.

## § 19

### Der Ehrenrat

Der *Ehrenrat* besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 20

### Aufgaben des Ehrenrates

Der *Ehrenrat* entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.  
Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8.  
Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und die Möglichkeit hat, sich zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a).. Verwarnung
- b).. Verweis
- c).. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, und sofortige Suspendierung
- d).. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e).. Ausschluß aus dem Verein.

Jede, dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung.

## § 21

### Kassenprüfer

Die *Kassenprüfer* werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Es ist jeweils eine Wiederwahl für ein weiteres Jahr zulässig.

Die Prüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner gibt ein Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Kassenführers und des geschäftsführenden Vorstandes.

## ***Allgemeine Schlußbestimmungen***

### § 22

#### *Verfahren der Beschlußfassung aller Organe*

Die Geschäftsordnung des Vereins regelt den Ablauf und das Verfahren aller Versammlungen des Vereins und seiner Gliederungen und somit deren Beschlußfassung.

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung neue Verordnungen ( z.B. Finanzordnung, etc. ) verabschiedet werden.

### § 23

#### *Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins*

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für eine Vereinsauflösung ist es erforderlich, daß eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder dem zustimmt unter der Bedingung, daß mindestens  $\frac{4}{5}$  aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Stimmberechtigt bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ohne die Ausnahme gemäß § 10, Buchstabe a), Satz 2.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

### § 24

#### *Vermögen des Vereins*

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie der sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Münden - Gemeinde Hemeln - mit der Auflassung zu, das Vereinsvermögen wieder für gleichartige sportliche und kulturelle Zwecke im Ortsteil Hemeln zu verwenden.

§ 25

*Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

*Diese Satzungsneuregelung wurde auf der Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 28. November 2003, einstimmig von den 58 Erschienenen angenommen.*

Frank Lotze

Siegfried Grünwald

Winfried Kühne

---

1. Vorsitzender

---

Stellvertretende Vorsitzende